



6. PKS Newsletter im März 2020

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit unserem 6. Newsletter im März informieren wir Sie über:

1. Veranstaltungen der PKS
2. Praxisnachrichten der KVB: Sprechstunde und probatorische Sitzungen jetzt auch per Video
3. Sofortprogramm der Landesregierung Saarland: Kleinunternehmer-Soforthilfe
4. Treffen mit Stefan Groh, Leiter der saarländischen Landesvertretung der Techniker Krankenkasse
5. Wichtiger Appell an die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen von unserem Kammerjustiziar Manuel Schauer
6. Neuer Vertrag der KV Saarland mit der TK „Familien mit Kindern von schwer erkrankten Eltern“
7. Neue Broschüre der Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) zum Thema IT-Sicherheit in Praxen
8. Ad-hoc-Empfehlung des Deutschen Ethikrates zum Thema Trans-Identität bei Kindern und Jugendlichen
9. Beitragserklärung 2020: Frist bis 31.03.2020

Informieren Sie sich auch auf unserer Homepage über Aktuelles und News: www.ptk-saar.de

1. Veranstaltungen der PKS

Die Fortbildungsveranstaltung „Psychotherapie und Psychose“ der PKS und den SHG Kliniken Sonnenberg Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik in Saarbrücken am 31.03.2020 wurde abgesagt. Wir informieren Sie, wenn ein neuer Termin festgesetzt wurde.

Die Veranstaltung „Führung und Aufbewahrung der Patientenakte und Schweigepflicht“ am 02.04.2020 wird voraussichtlich als Webinar angeboten. Wir informieren die bereits angemeldeten Teilnehmer*innen, sobald wir die technischen Voraussetzungen dafür gesichert haben. Aktuelle Hinweise dazu finden Sie auch auf unserer Website.

Kurzfristig geplant ist eine Fortbildungsveranstaltung als Webinar zum Thema „Videobehandlung“. Sobald ein Termin festgesetzt wurde, werden wir Sie informieren.

2. Praxisnachrichten der KVB: Sprechstunde und probatorische Sitzungen jetzt auch per Video

In der Anlage finden Sie die neuesten Informationen der KVB zur Videosprechstunde.

3. Sofortprogramm der Landesregierung Saarland: Kleinunternehmer-Soforthilfe

Hier finden Sie die Richtlinie zur Kleinunternehmer-Soforthilfe:

https://www.saarland.de/dokumente/res_wirtschaft/Richtlinie_Kleinunternehmer_Soforthilfe.pdf

4. Treffen mit Stefan Groh, Leiter der saarländischen Landesvertretung der Techniker Krankenkasse

Am 26. Februar 2020 trafen sich Stefan Groh, Irmgard Jochum und Susanne Münnich-Hessel zum Gespräch in unserer Geschäftsstelle. Neben allgemeinen Fragen der Versorgung und der Zusammenarbeit war das Thema Digitalisierung im Gesundheitswesen ein zentrales Anliegen von Herrn Groh.

Die bevorstehende Einführung des Elektronischen Psychotherapeutenausweises bzw. Heilberufausweises, Chancen, Risiken und Datenschutzfragen wurden erläutert.

Auf unser besonderes Interesse stieß die Information über ein aktuell in Schleswig-Holstein laufendes Modellprojekt „Mittendrin!“, eine Kooperation zwischen der TK und der Schleswig-Holsteinischen Krebsgesellschaft. Dabei geht es um die Unterstützung krebserkrankter Kinder durch einen Avatar: Mit dessen Hilfe bekommen die Betroffenen eine Art Stellvertreter, der Augen, Ohren und Stimme für die Kinder ist.

Nähere Infos dazu finden Sie unter: <https://www.tk.de/presse/themen/digitale-gesundheit/digitaler-fortschritt/projekt-mittendrin-2055340>



v.l.n.r.: Stefan Groh, Irmgard Jochum, Susanne Münnich-Hessel

5. Ein dringender Appell an KJP: Holen Sie die Einwilligung beider Eltern vor Beginn der Therapie ein!

1. Grundsatz: Einwilligung und Aufklärung bei der Heilbehandlung

1.1 Strafrecht: Einwilligung und Aufklärung

Zu Beginn des Jura-Studiums hören Studierende Vorlesungen im Strafrecht. Sie lernen, dass die Welt aus einem besonderen Blickwinkel betrachtet und „rechtlich gewürdigt“ wird. Dies gilt auch für die Heilbehandlung: Der Arzt/die Ärztin begeht durch Behandlung eines Patienten den Tatbestand einer Körperverletzung (§ 223 StGB). Einer Bestrafung entgeht der Arzt/die Ärztin nur dann, wenn ein Rechtsfertigungsgrund vorliegt, wobei als Rechtsfertigungsgrund die Einwilligung des Patienten/der Patientin in Betracht kommt.

Diese Auffassung hat schon das Reichsgericht im Jahr 1894 vertreten. Viele Jahre später hat der Gesetzgeber § 228 in das Strafgesetzbuch aufgenommen, der diese Auffassung bestätigt: „Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung der verletzten Person vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.“ Dies bedeutet: Wenn die Körperverletzung mit Einwilligung des Patienten/der Patientin vorgenommen wird, ist die Tat gerechtfertigt und der Täter wird nicht bestraft; eine Ausnahme gilt nur im Fall der Sittenwidrigkeit (was auch immer das sein mag).

Die Einwilligung des Patienten/der Patientin in die Körperverletzung durch den Arzt/die Ärztin setzt seine Aufklärung voraus. Mit den Worten des Bundesgerichtshofs: „Zwar ist das Landgericht in seinem rechtlichen Ansatz zutreffend davon ausgegangen, dass ärztliche Heileingriffe (vorsätzliche) Körperverletzungshandlungen darstellen und deshalb grundsätzlich der Einwilligung des Patienten bedürfen, um rechtmäßig zu sein. Diese Einwilligung kann aber wirksam nur erteilt werden, wenn der Patient in der gebotenen Weise über den Eingriff, seinen Verlauf, seine Erfolgsaussichten, Risiken und mögliche Behandlungsalternativen aufgeklärt worden ist.“ (BGH, Urteil vom 05.07.2007 – 4 StR 549/06)

1.2 Zivilrecht: Einwilligung und Aufklärung

Durch das Patientenrechtegesetz vom 20. Februar 2013 hat der Gesetzgeber die Vorschriften über den Behandlungsvertrag (§§ 630a bis 630h) in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) eingefügt. Nun kann – in moderner Sprache – nachgelesen werden, dass „vor Beginn einer medizinischen Maßnahme, insbesondere eines Eingriffs in den Körper oder die Gesundheit [...] die Einwilligung des Patienten einzuholen“ ist (§ 630d Abs. 1 Satz 1 BGB). Die Aufklärungspflicht ist in § 630e BGB geregelt: „Der Behandelnde ist verpflichtet, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären“ (§ 630e Abs. 1 Satz 1 BGB).

1.3 Berufsrecht: Einwilligung und Aufklärung

Die Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes (PKS) hat - nach dem Vorbild der vom Deutschen Psychotherapeutentag verabschiedeten Musterberufsordnung – die Berufsordnung vor sechs Jahren geändert: „Jede psychotherapeutische Behandlung bedarf der Einwilligung und setzt eine mündliche Aufklärung [...] voraus“ (§ 7 Abs. 1 Berufsordnung der PKS).

2. Besonderheit bei Kindern und Jugendlichen: Bedarf das Erstgespräch der Einwilligung und Aufklärung beider Eltern?

2.1 Gemeinsame Sorge bei getrennt lebenden Eltern

Kindern fehlt – juristisch gesprochen – die Einsichtsfähigkeit und deswegen können sie von dem/der Behandelnden nicht hinreichend aufgeklärt werden und in die Behandlung einwilligen. Bei Jugendlichen kommt es darauf an: Ein/e Psychotherapeut*in weiß häufig nicht sicher, ob der/die Jugendliche in die Behandlung rechtswirksam einwilligen kann. Der Gesetzgeber des Bürgerlichen Gesetzbuchs verwendet den Begriff der elterlichen Sorge (§ 1626 Abs. 1 BGB): „Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).“ Und für den Fall des Getrenntlebens der Eltern ordnet das Gesetz an, dass bei „Entscheidungen, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich“ ist (§ 1687 Abs. 1 Satz 1 BGB).

2.2 Bedarf schon das Erstgespräch der Einwilligung und Aufklärung beider Eltern?

Was bedeutet die gesetzliche Regelung des § 1687 BGB für das Erstgespräch bei einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin (KJP)?

Der Justiziar der Psychotherapeutenkammer eines Landes hat in der Berufsrechtskonferenz der Psychotherapeutenkammern in Hannover am 31. Januar 2020 die Auffassung vertreten, dass kein Verstoß gegen Vorschriften des Straf-, Zivil- oder Berufsrechts vorliege, wenn das Erstgespräch ohne Einwilligung und Aufklärung des anderen Elternteils durchgeführt werde. Denn das Erstgespräch diene der Informationsgewinnung über die Behandlungsbedürftigkeit des Kindes; erst für eine anschließende Behandlung bestehe das Einwilligungserfordernis (auch) des anderen Elternteils. Seiner Auffassung ist vor allem von Therapeut*innen widersprochen worden: Schon für das Erstgespräch sei die Einwilligung und Aufklärung beider Eltern erforderlich.

3. Empfehlung: Holen Sie die Einwilligung aller sorgeberechtigter Personen vor Beginn der Therapie ein!

Anwaltlicher Rat muss dem Gebot des „sichersten Weges“ folgen: Solange die Frage, ob zum Erstgespräch die Einwilligung und Aufklärung beider Eltern erforderlich ist, nicht durch Auslegung des Gesetzes eindeutig geklärt ist - hiervon muss angesichts der kontroversen Diskussion ausgegangen werden -, sollten KJP die Einwilligung beider Elternteile schon vor dem Erstgespräch einholen.

Eine andere Frage ist, wie das Gericht im Fall des - hoffentlich nicht eintretenden - Falles entscheiden wird.

Manuel Schauer, Rechtsanwalt und Justiziar PKS

6. Neuer Vertrag mit der TK „Familien mit Kindern von schwer erkrankten Eltern“

Zwischen der Techniker Krankenkasse und der KV Saarland ist ein Vertrag geschlossen worden, der für Familien, insbesondere auch mit Blick auf Kinder schwer erkrankter Eltern, eine Unterstützung in Form einer psychotherapeutischen Beratungsleistung vorsieht.

Einzelheiten zu dieser Vereinbarung und welche TK-Versicherte anspruchsberechtigt sind bei welchen Diagnosen können Sie der entsprechenden Vertragsinformation auf der Internetseite der KV Saarland entnehmen.

Der Vertrag „Leistungen für Familien mit Kindern von schwer erkrankten Eltern“ mit der TK ist gültig seit dem 01.01.2020. Ziel der Vereinbarung ist die Vermeidung von psychischen Störungen bei Familien, insbesondere Kindern, in deren Familien durch das Auftreten einer schweren Erkrankung eines Elternteils ein hohes Risikopotenzial besteht.

Teilnahmeberechtigt sind zugelassene und ermächtigte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen, psychologische und ärztliche Psychotherapeut*innen, die eine Abrechnungsgenehmigung zur psychotherapeutischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen haben, Kinder- und Jugendpsychiater*innen, sowie Kinder- und Jugendärzt*innen mit Abrechnungsgenehmigung Psychotherapie. Diese beantragen ihre Teilnahme schriftlich gegenüber der KVS, welche die vorgenannten Teilnahmevoraussetzungen prüft und eine Abrechnungsgenehmigung erteilt. Eine Einschreibung der Versicherten ist nicht notwendig.

Ansprechpartner: Servicecenter der KV-Saarland, Tel. 0681-998370 oder servicecenter@kvsaarland.de

Weitere Informationen zum Vertrag: <https://www.kvsaarland.de/vertraege-der-kvs>

7. Neue Broschüre der Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) zum Thema IT-Sicherheit in Praxen

Die KVWL hat eine neue Broschüre zum Thema „IT-Sicherheit in Praxen“ herausgegeben. Für niedergelassene Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen wird darin der allgemeine Umgang mit digitalen Geräten und Passwörtern in der Praxis, die Internetnutzung, der sichere Versand von E-Mails und Faxen sowie die richtige Einrichtung von Netzwerken beleuchtet.

Mit der Broschüre, so betont die KVWL, stelle man einen übersichtlichen Leitfaden zur Verfügung. Eine individuelle Analyse und Risikobewertung, etwa durch einen externen Systembetreuer, könne sie jedoch nicht ersetzen. Die Broschüre sei deshalb auch nicht als abschließende Darstellung von Maßnahmen im Einzelfall zu verstehen.

Download Broschüre „IT-Sicherheit in Praxen“:
https://www.kvwl.de/arzt/ehealth/it/sicherheit/it_sicherheit.pdf

8. Deutscher Ethikrat verabschiedet Ad-hoc-Empfehlung zum Thema Trans-Identität bei Kindern und Jugendlichen

Da derzeit die Zahl derjenigen Kinder und Jugendlichen, die ihre empfundene geschlechtliche Identität im Widerspruch zu der ihnen personenstandsrechtlich zugeschriebenen Geschlechtszugehörigkeit wahrnehmen, stetig steigt, hat der Deutsche Ethikrat gestern eine Ad-hoc-Empfehlung zum Thema Trans-Identität bei Kindern und Jugendlichen verabschiedet.

Damit möchte das interdisziplinär besetzte Gremium die Öffentlichkeit für die diffizilen Fragen eines angemessenen gesellschaftlichen und medizinischen Umgangs mit Trans-Identität sensibilisieren. Gleichzeitig wollen die Experten aber auch mit Betroffenen, Expert*innen aus Medizin, Ethik und Recht sowie der Öffentlichkeit in einen Dialog treten.

Bereits vor einer solchen breiten Debatte weist der Rat in seiner Empfehlung mit Nachdruck auf wichtige ethische Grundsätze hin, die als Orientierung bei der Begleitung und Behandlung der Betroffenen dienen sollen.

So müsse zum einen das allgemeine Persönlichkeitsrecht beachtet werden, das auch das Recht, ein Leben entsprechend der eigenen, subjektiv empfundenen geschlechtlichen Identität zu führen und in dieser Identität anerkannt zu werden, umfasse. In allen Entscheidungsprozessen müsse das Kind gehört und müssten seine Vorstellungen und Wünsche seiner Reife und seinem Alter entsprechend berücksichtigt werden.

Die therapeutische Interaktion mit dem Kind müsse schließlich so gestaltet werden, dass es an die mit zunehmendem Alter folgenreicher werdenden Entscheidungen herangeführt werde, betont der Rat. Eltern und behandelnde Personen sollten das Kind dabei bestmöglich unterstützen.

Sei das Kind hinreichend einsichts- und urteilsfähig, um die Tragweite und Bedeutung der geplanten Behandlung zu verstehen, sich ein eigenes Urteil zu bilden und danach zu entscheiden, müsse sein Wille maßgeblich berücksichtigt werden. Ohne seine Zustimmung oder gar gegen seinen Willen dürfe es nicht behandelt werden.

Nutzen und Schaden der medizinisch-therapeutischen Maßnahmen müssten in jedem individuellen Fall sorgfältig abgewogen werden, betonen die Experten. Dies gelte insbesondere deshalb, weil die Maßnahmen hinsichtlich ihrer Risiken, Nebenwirkungen und Folgen teilweise umstritten sind.

<https://www.presseportal.de/pm/42978/4526271>

25.03.2020

9. Beitragserklärung 2020: Frist bis 31.03.2020

Bitte denken Sie daran – falls noch nicht geschehen – Ihre Beitragserklärung für das Kalenderjahr 2020 bis zum 31.03.2020 an die Geschäftsstelle der PKS per Post, E-Mail oder Fax zu senden.

Vor allem **Anträge auf Beitragsermäßigung müssen bis 31.03.2020 in der Geschäftsstelle eingehen**. Beachten Sie bitte, dass Nachweise ggf. auch nach diesem Datum eingereicht werden können.

Ein Hinweis für Neumitglieder, die in 2019 approbiert haben: Denken Sie bitte daran, dass Sie einen Antrag auf Beitragsermäßigung gemäß Beitragsklasse III nach § 4 (1) der Beitragsordnung (Einkünfte unterhalb der Bemessungsgrenze) stellen können, da Sie in 2018 noch nicht approbiert waren.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Jochum
Präsidentin

Susanne Münnich-Hessel
Vizepräsidentin

Psychotherapeutenkammer des Saarlandes
Scheidter Str. 124
66123 Saarbrücken
Fax: 0681-9 54 55 58
E-Mail: kontakt@ptk-saar.de
www.ptk-saar.de